

## Sitzungsvorlage

Nr. 2016/513

### Beschlussvorlage

|   |
|---|
| <b>Nachbenennung von Sitzen in den Ausschüssen des Kreistages</b> |
|---|

|          |            |     |
|----------|------------|-----|
| Kreistag | 19.12.2016 | TOP |
|----------|------------|-----|

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt feststellend:

Weiteres beratendes Mitglied im Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Brandschutz wird  
..... (Vorschlagsrecht Gruppe grüneXsoli)

Weiteres beratendes Mitglied im Ausschuss regionale Entwicklung und Wirtschaft wird  
..... (Vorschlagsrecht Gruppe grüneXsoli)

Weiteres beratendes Mitglied im Ausschuss Bauen, Abfall und Kreisstraßenunterhaltung wird  
..... (Vorschlagsrecht Gruppe grüneXsoli)

Weiteres beratendes Mitglied im Ausschuss Umwelt, Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft  
wird ..... (Vorschlagsrecht Gruppe grüneXsoli)

#### Sachverhalt:

In der konstituierenden Sitzung des Kreistages am 07.11.2016 wurde beschlossen, dass den beratenden Ausschüssen des Kreistages, außer dem Ausschuss Finanzen und Controlling, jeweils 3 beratende Mitglieder angehören.

In den Ausschüssen öffentliche Sicherheit und Brandschutz, regionale Entwicklung und Wirtschaft, Bauen, Abfall und Kreisstraßenunterhaltung und Umwelt, Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft sind jeweils nur zwei beratende Mitglieder, von der Gruppe CDU/SPD/UWG, benannt worden, sodass eine Nachbenennung erforderlich ist.

Die Sitze eines jeden Ausschusses werden entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktion oder Gruppe zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt. Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach § 71 Abs. 2 NKomVG ergeben, auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. (§ 71 Abs. 2 S. 2-4 NKomVG)

Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, welches von dem/der Vorsitzenden des Kreistages gezogen wird. (§ 71 Abs. 2 S. 5 und 6 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG)

Das Vorschlagsrecht für die Nachbenennung liegt damit bei der Gruppe grüneXsoli.